

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 Sonderausgaben 2012 | 6 Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen |
| 2 Lohnsteuer-Ermäßigung | 7 Kosten für Regatta-Begleitfahrt mit Geschäftspartnern nicht abzugsfähig |
| 3 Nachweispflicht für Bewirtungsaufwendungen | 8 Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten |
| 4 Künstlersozialabgabe steigt ab 2013 auf 4,1 % | 9 Elektronischer Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab 2013 |
| 5 Nur noch zertifizierte Übertragung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab 2013 | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 12. 11. ²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ Umsatzsteuer ⁴	15. 11. 15. 11.
Do. 15. 11.	Gewerbesteuer Grundsteuer	19. 11. ⁵ 19. 11. ⁵

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sonderausgaben 2012

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie können zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt geltend gemacht werden (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2012 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2012** zu leisten.

Eine **Scheckzahlung** ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer **Überweisung** ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁶

- | | |
|---|---|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat. |
| 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 11., weil der 10. 11. ein Samstag ist. | 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2012. |
| | 5 Die Schonfrist endet am 19. 11., weil der 18. 11. ein Sonntag ist. |
| | 6 Vgl. H 11 EstH. |



2 Lohnsteuer-Ermäßigung

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung ist dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung gegeben. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen.

Bis zum **30. November 2012** kann noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung **für 2012** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt wird.

Ein Lohnsteuerfreibetrag für 2011 galt 2012 weiter. Bei Anwendung des ELStAM-Verfahrens durch den Arbeitgeber ab 2013 muss der Arbeitnehmer einen Lohnsteuerfreibetrag für 2013 regelmäßig **neu** beantragen⁷ (siehe dazu auch die Nr. 9 in diesem Informationsbrief). Der Antrag für 2013 kann ab 1. Oktober 2012 gestellt werden.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (bei Versorgungsbezügen: 102 Euro) übersteigen. Ein Freibetrag z. B. für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt. Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- Werbungskosten (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, doppelte Haushaltsführung usw.),
- Sonderausgaben (Ausbildungskosten, Unterhalt an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten),⁸
- außergewöhnliche Belastungen (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung).

Folgende Beträge sind ohne Beachtung der Antragsgrenze zu berücksichtigen:

- Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen. Als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Ermäßigungsbeträge berücksichtigt.
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Eine Verpflichtung zur Änderung des Freibetrags besteht nicht, wenn sich die Verhältnisse im Laufe des Jahres ändern und Aufwendungen sich z. B. verringern. Zu wenig erhobene Lohnsteuer wird im Veranlagungsverfahren nacherhoben.

Faktorverfahren bei Ehegatten

Berufstätige Ehegatten können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehegatten sind. Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

3 Nachweispflicht für Bewirtungsaufwendungen

Von den nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass können nur 70 % als Betriebsausgaben abgezogen werden. Außerdem sind der Ort, der Tag, die Teilnehmer und der Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen schriftlich festzuhalten. Bei Bewirtungen in einer Gaststätte ist auch eine maschinell erstellte Rechnung aufzubewahren. Darüber hinaus sind die Bewirtungsaufwendungen getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen (z. B. durch Buchung auf einem besonderen Konto). Beim Verstoß gegen die besonderen Nachweis- oder Aufzeichnungspflichten ist der Betriebsausgabenabzug vollständig ausgeschlossen.⁹

Der Bundesfinanzhof¹⁰ hat jetzt noch einmal bestätigt, dass die Gaststättenrechnung auch den Namen des **Bewirtenden als Rechnungsempfänger** enthalten muss, sofern die Rechnung auf einen Betrag von mehr als **150 Euro** einschließlich Umsatzsteuer lautet. Diese „Grenze“ ist auch für umsatzsteuerliche Zwecke zu beachten: Ein Vorsteuerabzug aus einer entsprechenden Bewirtungsrechnung ist nur möglich, wenn der Leistungsempfänger (Bewirtender) in der Rechnung genannt ist.¹¹ Die fehlende Namensangabe darf nur vom **Rechnungsaussteller** (Gastwirt) **ergänzt** werden, z. B. auf der Rechnung selbst oder durch ein weiteres Schriftstück.¹²

7 BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2011 – IV C 5 – S 2363/07/0002-03 (BStBl 2011 I S. 1254).

8 Siehe dazu die Anlage zu diesem Informationsbrief.

9 Vgl. dazu § 4 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 7 EStG sowie R 4.10 Abs. 5 bis 9 EStR und H 4.10 (5-9) EStH.

10 Urteil vom 18. April 2012 X R 57/09.

11 Zu den notwendigen Rechnungsangaben vgl. § 14 Abs. 4 UStG und § 33 UStDV.

12 BFH-Urteil vom 27. Juni 1990 I R 168/85 (BStBl 1990 II S. 903).

4 Künstlersozialabgabe steigt ab 2013 auf 4,1 %

Entgelte bzw. Vergütungen für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen unterliegen grundsätzlich der Künstlersozialabgabe, mit der die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung selbständiger Künstler und Publizisten mitfinanziert wird.

Abgabepflichtig sind Unternehmen, die typischerweise derartige Leistungen verwerten, wie z. B. Theater, Galerien, Verlage und Werbeagenturen. Betroffen sind aber auch alle anderen Unternehmer, die „nicht nur gelegentlich“ Aufträge für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Layouts, Anzeigen, Kataloge, Prospekte, Verpackungen oder für Webdesign vergeben.¹³ Das gilt selbst dann, wenn Werbemaßnahmen/-aktionen oder Relaunches z. B. nur alle 3 oder 5 Jahre stattfinden.

Die Künstlersozialabgabe fällt an, wenn der Auftragnehmer **„selbständig“** ist. Hierzu gehören insbesondere Einzelunternehmer, Freiberufler oder Gesellschafter einer GbR. Dagegen unterliegen Zahlungen an juristische Personen (GmbHs), GmbH & Co. KGs oder Kommanditgesellschaften¹⁴ **nicht** der Künstlersozialabgabe.

Werden selbständige Künstler für öffentliche Veranstaltungen z. B. durch Vereine engagiert, bleibt dies abgabefrei, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte, Gagen, Honorare oder Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Material-, Nebenkosten und Auslagen (nicht jedoch Reisekostenerstattungen) zu zahlen. Nichtkünstlerische Leistungen, wie z. B. Druckkosten, sind nicht abgabepflichtig.

Der Abgabesatz (bisher 3,9 %) wird für ab dem **1. Januar 2013** gezahlte Entgelte auf **4,1 %** angehoben.¹⁵

5 Nur noch zertifizierte Übertragung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab 2013

Ab dem 1. Januar 2013 können die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung mit Anmeldung der Sondervorauszahlung und die Lohnsteuer-Anmeldung nur noch mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Gegebenenfalls ist daher eine Registrierung im ElsterOnline-Portal und die Beantragung eines entsprechenden Zertifikats erforderlich.

6 Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen des Arbeitgebers für die Beköstigung etc. von Arbeitnehmern auf Betriebsveranstaltungen gehören grundsätzlich nicht zum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn der teilnehmenden Arbeitnehmer, wenn es sich um **„übliche“** Betriebsveranstaltungen sowie um bei diesen Veranstaltungen **„übliche“** Zuwendungen handelt. Dabei gilt Folgendes:¹⁶

- Werden **nicht mehr als zwei** Betriebsveranstaltungen jährlich durchgeführt, gilt dies regelmäßig als „üblich“.
- Als „übliche“ **Zuwendungen** gelten insbesondere Speisen, Getränke, Tabakwaren, Fahrtkosten sowie ggf. Geschenke von geringem Wert (höchstens 40 Euro). Werden auf der Veranstaltung Musik und künstlerische Unterhaltung dargeboten, dürfen diese nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sein. Eintrittskarten für kulturelle bzw. sportliche Veranstaltungen gelten dann als üblich, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch dieser Veranstaltung erschöpft.
- Für alle üblichen Zuwendungen ist eine Freigrenze von **110 Euro**¹⁷ **pro Veranstaltung und Arbeitnehmer** zu beachten.¹⁸ Soweit Angehörige (z. B. Ehegatte, Kinder) des Arbeitnehmers teilnehmen, sind die darauf entfallenden Kostenanteile dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

Werden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr durchgeführt, unterliegen ab der dritten Veranstaltung die gesamten Aufwendungen der Lohnsteuer; der Arbeitgeber kann dabei regelmäßig auswählen, welche beiden üblichen Veranstaltungen steuerfrei sein sollen. Entsprechendes gilt für an sich übliche Zuwendungen, wenn die Grenze von 110 Euro überschritten wird; in diesem Fall sind die gesamten Zuwendungen im Zusammenhang mit der betreffenden Veranstaltung dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers hinzuzurechnen.

Soweit Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen steuerpflichtig sind, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (siehe § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

13 Siehe § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz. Einzelheiten zum Meldeverfahren siehe www.kuenstlersozialkasse.de.

14 Siehe Bundessozialgericht vom 12. August 2010 B 3 KS/2/09 R.

15 Siehe Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013 (BGBl 2012 I S. 1865).

16 Siehe R 19.5 LStR.

17 Einschließlich Umsatzsteuer. Zur Aufteilung der Zuwendungen, wenn die Veranstaltung betriebliche und gesellige Anteile enthält, siehe BFH-Urteil vom 30. April 2009 VI R 55/07 (BStBl 2009 II S. 726).

18 Zur Aufteilung der Freigrenze bei niedrigerer Teilnehmeranzahl siehe Informationsbrief Juli 2011 Nr. 2.

7 Kosten für Regatta-Begleitfahrt mit Geschäftspartnern nicht abzugsfähig

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden unterliegen besonderen Nachweispflichten und sind im Übrigen nur beschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig.¹⁹ Eine Sonderregelung besteht für Kosten im Zusammenhang mit Segel- oder Motorjachten. Finden Bewirtungen auf derartigen Schiffen statt, können entsprechende Aufwendungen in der Regel überhaupt nicht steuerlich geltend gemacht werden (siehe § 4 Abs. 5 Nr. 4 EStG).

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs²⁰ gilt dies auch, wenn das Schiff als „Örtlichkeit“ genutzt wird, um einer Sportveranstaltung beizuwohnen. Im Streitfall wurden Geschäftsfreunde anlässlich einer Regatta (Kieler Woche) auf einem Segelschiff bewirtet. Das Gericht entschied, dass die Kosten für diese Regatta-Begleitfahrt nicht geltend gemacht werden können.

8 Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten

Erwirbt ein Erbe infolge eines Todesfalls Vermögen, unterliegt dieses grundsätzlich nur insoweit der Erbschaftsteuer, als der Erbe „bereichert“ ist. Das bedeutet insbesondere, dass Schulden des Erblassers das steuerpflichtige Vermögen mindern (siehe § 10 Abs. 5 ErbStG). Das betrifft sowohl die Verbindlichkeiten eines Unternehmens des Erblassers als auch seine **privaten Schulden**, wie z. B. Grundstücksdarlehen, Rückstände aus noch nicht bezahlten Rechnungen oder Einkommensteuerschulden.

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung²¹ galt dies allerdings nicht für Einkommensteuerschulden aus dem Veranlagungszeitraum, in den der Todeszeitpunkt des Erblassers fällt. Dem ist jetzt der Bundesfinanzhof²² entgegengetreten und hat entschieden, dass auch Steuerverbindlichkeiten, die mit **Ablauf** des Todesjahres entstehen, berücksichtigt werden können.

Beispiele:

1. A stirbt im Januar 2013.

Aus der vom Erben S für A abgegebenen Einkommensteuererklärung 2012 ergibt sich eine Nachzahlung, die S als Nachlassverbindlichkeit abziehen kann. Dies war bisher schon möglich.²³

2. A stirbt im November 2012.

Auch wenn im Todeszeitpunkt der betroffene Veranlagungszeitraum noch nicht abgelaufen ist, kann nach neuer Rechtsprechung S als Erbe eine Einkommensteuernachzahlung (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für 2012 bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Vermögens als Nachlassverbindlichkeit abziehen.

Das Gericht begründet seine Meinung damit, dass auch im zweiten Fall der Erblasser in eigener Person die steuerrelevanten Tatbestände verwirklicht hat und deshalb „für den Erblasser“ als Steuerpflichtigen eine Steuer entsteht.

9 Elektronischer Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab 2013

Die Merkmale der Lohnsteuerkarte 2010 galten für den Lohnsteuerabzug 2011 und 2012 weiter, weil sich die Einführung des elektronischen Verfahrens verzögert hatte. Ab 2013 steht nun das Verfahren zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zur Verfügung. Die Arbeitgeber brauchen das Verfahren jedoch noch nicht im Januar anzuwenden; sie können für einen Einführungszeitraum weiterhin den Lohnsteuerabzug nach der letzten Lohnsteuerkarte/-bescheinigung vornehmen.²⁴ Die Umstellung auf das ELStAM-Verfahren muss allerdings regelmäßig bis zum letzten Lohnzahlungszeitraum im Kalenderjahr 2013 vollzogen werden.

Der Arbeitgeber soll dem Arbeitnehmer den Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung der ELStAM zeitnah mitteilen, damit dieser ggf. rechtzeitig einen Lohnsteuerfreibetrag für 2013 beantragen kann.

Alle erforderlichen Vorgänge werden regelmäßig durch die eingesetzte Lohnabrechnungs-Software erledigt. Das schon bisher für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung erforderliche Zertifikat kann auch für das ELStAM-Verfahren verwendet werden, sodass insoweit nichts vorzubereiten ist. Da für die Anmeldung und den elektronischen Abruf der Daten von Arbeitnehmern zukünftig neben dem Geburtsdatum auch dessen Steuer-IdNr. erforderlich sein wird, ist – insbesondere auch bei Neueinstellungen – darauf zu achten, dass die Steuer-IdNr. vorliegt und für das ELStAM-Verfahren zur Verfügung steht.

19 Siehe dazu auch Nr. 3 in diesem Informationsbrief.

20 Vom 2. August 2012 IV R 25/09.

21 Siehe R E 10.8 Abs. 3 ErbStR 2011.

22 Urteil vom 4. Juli 2012 II R 15/11.

23 Siehe R E 10.8 Abs. 2 ErbStR 2011.

24 Hierfür hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die bisherigen Abzugsmerkmale weiterhin zutreffend sind (siehe den Entwurf eines BMF-Schreibens – Stand: 2. Oktober 2012).